

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFVERORDNUNG DER GEMEINDE PONTRESINA

A. Organisation, Betrieb und Aufsicht

Art. 1

Gesetzliche Grundlage und Aufsicht

- a) Das Bestattungswesen untersteht den Bestimmungen der kant. Verordnung betr. das Bestattungswesen. Die Leitung wird durch den Verwaltungsfachvorsteher Friedhof (VFV) besorgt.
- b) Aufsichtsbehörde des VFV ist der Gemeindevorstand.

Art. 2

Aufgaben des Gemeindevorstandes, des VFV, des Zivilstandsamtes und der Gemeindegewerkgruppe

- a) In die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen:
 - 1. Beschlussfassung über die Räumung eines Friedhofteils.
 - 2. Aufhebung von Auskaufgräbern.
 - 3. Vorlage des Investitions- und Betriebsbudgets z.H. der Gemeindeversammlung
 - 4. Kontrolle des Grabregisters

b) In die Kompetenz des VFV fallen insbesondere:

1. Die Anordnung und die Ueberwachung des Unterhaltes des Friedhofes;
2. Die Erteilung von Bewilligungen für Grabmäler und die Ausübung der Aufsicht über die Aufstellung von Grabmälern und Errichtung von Einfriedungen;
3. Die Aufsicht über die Führung des Friedhofplanes;
4. Die Erstellung des Unterhalts- und Investitionsbudgets;
5. Die Erteilung der Bewilligung für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen (gem. Art. 4 c);
6. Die Vermietung von Mietgräbern;
7. Publikation und Organisation der Räumung eines Friedhofteils nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe.

c) Dem Zivilstandsamt obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme der Bestattungsanzeigen und die Festsetzung des Bestattungstermins in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern. Publikation der Todesanzeigen mit den Abdankungsmodalitäten in den Gemeindegästchen.
2. Die Anordnungen zur Durchführung von Bestattungen wie: Bereitstellung des Grabes, Organisation des Trauerzuges, Stellung der Begleitpersonen für die Verkehrsregelung, Aufstellung der Trauerurne etc.;
3. Die Führung des Bestattungsverzeichnisses und des Friedhofplanes;
4. Zuweisung von Reihengräbern;
5. Nach Rücksprache mit dem VFV die Publikation von Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Friedhof.

d) Die Gemeindegastgruppe besorgt:

1. Gemäss Weisung des Zivilstandsamtes die Bereitstellung der Gräber;
2. Den Unterhalt und die Pflege des ganzen Friedhofareals mit Ausnahme der Grabstätten, gemäss Weisungen des VFV;
3. Die Stellung des Hilfspersonals bei den Bestattungen;
4. Weitere Arbeiten gemäss Anordnung des VFV.

B. Bestattungen

Art. 3

Anzeige Todesfälle

Jeder Todesfall auf dem Gebiet der Gemeinde Pontresina ist dem Zivilstandsamt unverzüglich zu melden.

Art. 4

Bestattungszeit

- a) Die Bestattung findet in der Regel montags bis samstags jeweils um 13.30 Uhr statt..
- b) Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. sanitätspolizeiliche Gründe) mit Bewilligung des VFV möglich.

Art. 5

Abdankung

- a) Die Abdankung findet üblicherweise am offenen Grabe statt, bei schlechter Witterung in der Kirche Sta. Maria. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Abdankung in der Kirche Sta. Maria oder in einer der Dorfkirchen abgehalten werden.
- b) Die Organisation der Abdankung ist in der Regel Sache der Kirchgemeinden. Eine andere Organisation erfolgt in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern bzw. dem Zivilstandsamt.

Art. 6

Besammlung

- a) Die Trauergemeinde findet sich zur festgesetzten Zeit beim Trauerhaus oder direkt bei der Abdankungskirche ein.
- b) Das Leidabnehmen erfolgt in der Regel durch Aufstellung der Trauerurne vor dem Trauerhaus oder vor der Abdankungskirche.

Art. 7

Ueberführung

- a) Die Särge und Urnen werden im Trauerzug mit Pferdetransport nach Sta. Maria geführt und in den Friedhof getragen.

Der Trauerzug formiert sich in der Regel wie folgt:

1. die Blumenträger
 2. der Leichenwagen
 3. die Angehörigen
 4. die Begleitung
- b) Die Ueberführung von Leichen und Urnen ausserhalb des Trauerzuges ist Sache der Angehörigen.

Art. 8

Bestattungsgeläute

- a) Vor der offiziellen Bestattungszeit wird während einer Viertelstunde mit den zweiten Glocken (zweitgrösste Glocken) geläutet. Während der Begleitung zum Friedhof läuten alle Glocken von S. Niculò, San Spiert und Sta. Maria.

- b) Bei stillen Beerdigungen werden die zweiten Glocken und die Friedhofglocke geläutet. Für die Bestattung von totgeborenen Kindern in der Regel wird nicht geläutet.
- c) Wenn eine Bestattung ausserhalb der offiziellen Bestattungszeit stattfindet, wird nur die Friedhofglocke geläutet. Ausnahmsweise kann der VFV nach öffentlicher Ankündigung das Läuten aller Glocken gestatten.
- d) Beim Öffnen eines Grabes soll morgens 10 Uhr die Friedhofglocke während 5 Minuten geläutet werden.

Art. 9

Recht auf Bestattung

Das Recht auf Bestattung auf dem Friedhof Sta. Maria besteht:

- a) Für Einwohner der Gemeinde Pontresina;
- b) Für auf Gemeindegebiet verstorbene oder als Leiche aufgefundene Personen;
- c) Für auswärts wohnhaft gewesene Gemeindeglieder und deren Ehegatten, sowie mit ausdrücklicher Bewilligung des VFV für Personen, welche in einer besonderen Beziehung zur Gemeinde Pontresina gestanden haben oder deren Angehörige in Pontresina wohnen;
- d) Jeder Person kommt das Recht zu, im Gemeinschaftsgrab bestattet zu werden.

C. Friedhofordnung

Art. 10

Einteilung des Friedhofes

- a) Die Urnengräber sind an der talseitigen Mauer der Terrassen 2 und 6, die Reihen-gräber im Mittelfeld der Terrassen 1 - 6 und an der talseitigen Mauer der Terrassen 1 und 4 angelegt. Sie werden in fortlaufender Reihenfolge belegt.
- b) Für die Mietgräber dienen die Felder längs der oberen Terrassenmauer und der Seitenmauern einer jeden Terrasse, soweit es sich nicht um Auskaufgräber handelt.
- c) Das Gemeinschaftsgrab befindet sich auf der Terrasse 6.
- d) Der Bodenstreifen der Terrasse 3, zwischen Weg und Kirche und die Kirche Sta. Maria werden nicht mit neuen Gräbern belegt.

Art. 11

Gräber, Nummerierung, Plan und Inschrift

Es werden unterschieden:

- a) 1. Reihengräber für Särgen Erwachsener
 2. Reihengräber für Särgen von Kindern bis 10 Jahre
 3. Reihengräber für Urnen
 4. Gemeinschaftsgrab (nur für Urnen)
 5. Mietgräber
 6. Auskaufgräber
- b) Jedes Grab hat eine Nummer gemäss Friedhofplan. Jedes Grab muss bis zur Aufstellung eines Grabmales mit einer Inschrifttafel oder einem Kreuz mit Inschrift versehen werden.

Art. 12

Grabmasse

Die Gräber weisen folgende Masse auf:

- a) für Erwachsene 1,00 m Breite und 2,20 m Länge,
 - b) für Kinder unter 10 Jahren 0,75 m Breite und 1,50 m Länge.
- Zwischen den Gräbern besteht ein Abstand von 0,30 m.

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

- | | |
|---|--------|
| a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren | 1,50 m |
| b) für Kinder unter 10 Jahren | 1,20 m |
| c) für Urnen | 0,80 m |

Art. 13

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Reihen- und Urnengräber beträgt 25 Jahre.

Art. 14

Aufhebung von Grabstätten

- a) Die Räumung eines Friedhofteiles ist wenigstens 3 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben. Den direkten Familienangehörigen ist dies, sofern sie bekannt sind, schriftlich zur Kenntnis zu bringen und es ist ihnen Gelegenheit zur Entfernung der Grabmäler zu gewähren.
- b) Ist die Ruhezeit für später beigesetzte Urnen bei der turnusgemässen Auflösung des Friedhofteils noch nicht abgelaufen, können dieselben, auf Kosten der Hinterbliebenen, in ein Urnengrab versetzt werden.

Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige, noch vorhandene Gebeine und die Urnen schicklich zu begraben. Ueber nicht abgeholte Grabmäler verfügt die Gemeinde.

Art. 15

Belegung der Gräber, Reservationen

- a) In einem Grab darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden. Eine Ausnahme ist zulässig für eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem neugeborenen verstorbenen Kind.
- b) Bereits belegte Einzelgräber dürfen nur zur Beisetzung von Urnen Angehöriger verwendet werden. Es gilt dabei die Grabesruhe der ersten Bestattung.
- c) Reservationen für Reihengräber sind ausgeschlossen.

Art. 16

Beschaffenheit der Säрге

- a) Für die Erdbestattungen werden nur Säрге aus Tannenholz oder anderem, leicht zersetzbares Material zugelassen.
- b) Ist die Leiche zusätzlich mit einer Kunststoffhülle umgeben, soll unmittelbar vor der Bestattung in schicklicher Weise für genügend Luftzufuhr zur Leiche gesorgt werden. Metallsäрге sind nicht zugelassen.

Art. 17

Gemeinschaftsgrab

- a) Im Gemeinschaftsgrab werden Aschen von verstorbenen Personen beigesetzt, die eine Bestattung ohne eigenes Grab wünschen.
- b) Beim Gemeinschaftsgrab kann auf Wunsch der Name des/der Verstorbenen angebracht werden nach den Vorschriften des VFV.

Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes

Art. 18

Mietgräber, Miete, Verlängerung der Grabesdauer

- a) Mietgräber werden, sofern verfügbar, gegen eine Gebühr abgegeben.
- b) Die Mietdauer für Einzel- und Doppel-Mietgräber beträgt 25 Jahre. Sie beginnt mit der Reservation, spätestens am Tage der Vertragsunterzeichnung zu laufen.
- c) Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann die Mietdauer auf Gesuch hin durch den Friedhofvorsteher gegen eine Gebühr jeweils um 25 Jahre verlängert werden. Während der letzten 25 Jahre Mietdauer dürfen in Mietgräbern keine Leichen mehr bestattet werden, es sei denn, das Grab werde für weitere 25 Jahre gemietet. Urnen von Angehörigen dürfen bis Ablauf der Mietdauer beigesetzt werden.
- d) Die Mietgrabstätten fallen nach Ablauf der Mietdauer an die Gemeinde zurück.
- e) Mietgrabstätten können innerhalb der max. Mietdauer vererbt, nicht aber verschenkt oder sonstwie veräußert werden.

Art. 19

Auskaufgräber

An den vor Erlass dieser Ordnung auf unbestimmte Zeit veräußerten Auskaufgräbern besteht ein unbefristetes Nutzungsrecht der Nachkommen der in diesen Gräbern bestatteten Personen.

Die Auskaufgräber sind vererblich und können unter Mitteilung an die Gemeinde durch die Berechtigten einzelnen Nachkommen oder Stämmen zugewiesen werden. Sie sind nicht

veräusserbar.

Das Nutzungsrecht an den Auskaufgräbern fällt bei Verzicht aller Nachkommen an die Gemeinde zurück. Mit Beschluss des Gemeindevorstandes können diese Nutzungsrechte frühestens nach Ablauf der Ruhezeit der im betreffenden Grab erfolgten letzten Bestattung aufgekündigt werden, wenn die Gräber trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht unterhalten werden oder wenn keine berechtigten Nachkommen bekannt sind und sich solche auf öffentliche Ausschreibung hin nicht melden.

An die Gemeinde zurückgefallene Auskaufgräber können von dieser geräumt und anderweitig verwendet werden.

Es werden keine neuen Auskaufgräber verkauft.

Art. 20

Unentgeltliche Bestattung / Gebühren

a) Die Bestattung für Einwohner mit Wohnsitz in Pontresina ist kostenlos. Die kostenlose Beerdigung umfasst:

1. Die Reihengrabstätte inkl. Grabkreuz bis zum Stellen des Grabmals.
2. Die Ueberführung vom Sterbehaus in Pontresina zur Kirche und zum Friedhof im Trauerzug.
3. Das Grabgeläute.
4. Das Oeffnen und Wiedereinfüllen des Grabes.
5. Die Instandstellung des Rasens.

Für alle übrigen Personen ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

b) Die Gemeindeversammlung erlässt eine Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 21

Grabmäler und Einfriedungen (Masse), Haftung des Graberstellers,

a) Im Sinne einer harmonischen Gesamtgestaltung sind auf den Reihengrabstätten nur stehende Grabmale zugelassen.

b) Wer ein Grabmal oder eine Einfriedung aufstellt, ist für eventuell dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

- c) Grabmäler sind fachgerecht auf einen Sockel zu stellen. Sie dürfen eine max. Höhe von 150 cm ab Boden und eine max. Breite von 70 cm aufweisen. Sie sollen in einfacher und würdiger Weise ausgeführt werden. Sind sie mit figürlichem Schmuck ausgestattet, haben sie einem künstlerischen Anspruch zu genügen. Die Anbringung von Bildern von Verstorbenen ist zu unterlassen. Eisenkreuze sollen als Grabmal nicht verwendet werden.
- d) Die Aussenmasse der Einfriedungen betragen:
 - Gräber für Erwachsene u. Kinder über 10 Jahre: 180/80 cm
 - für Kinder unter 10 Jahren: 100/50 cm
- e) Die Grabtafeln für das Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung der Grabtafeln für das Gemeinschaftsgrab ist einheitlich. Sie ist durch die Hinterbliebenen zu übernehmen.
- f) Für die Miet- und Auskaufgräber kann der Gemeindevorstand nach Einholung eines Sachverständigengutachtens besondere Bestimmungen für Grabdenkmale und Grabeinfassungen erlassen.
- g) Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen nicht früher als 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.
- h) Grabmäler und Gedenktafeln dürfen ausserhalb des Friedhofes nicht gesetzt werden.

Art. 22

Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

- a) Die Gräber einschliesslich Einfriedungen auf dem Friedhof sind in gutem Zustand zu halten.

Für nicht oder ungenügend unterhaltene Gräber verfügt der VFV nach entsprechender Mahnung angemessene Massnahmen auf Kosten der Hinterbliebenen. Nach Ablauf der minimalen gesetzlichen Grabesruhe gemäss Art. 11 kann die Aufhebung und die Entfernung der Gräber oder Gedenkzeichen angeordnet werden.

Bäume und Sträucher dürfen auf Gräbern nicht gepflanzt werden. Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, werden auf Weisung des VFV zurückgeschnitten oder entfernt.

- b) Gräber, welche nicht mehr unterhalten werden, können nach erfolgter Publikation oder Mitteilung an die Hinterbliebenen, sofern diese bekannt sind, durch Beschluss des VFV aufgehoben werden, sofern die minimale Grabesruhe gemäss Art. 14 abgelaufen ist.
- c) Die Gemeinde kann gegen eine in der Gebührenordnung festzulegenden Gebühr den gesamten Grabunterhalt für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren oder das Begiessen der Gräber übernehmen.

Art. 23

Allgemeines zum Schutze der Anlage

- a) Abfälle sind ausserhalb des Friedhofes an den dazu bestimmten Plätzen zu deponieren.
- b) Die Mauern des Friedhofes dürfen nur mit Bewilligung des VFV zur Anlage bzw. zur Befestigung von Grabmälern irgendwelcher Art benützt werden.
- c) Die Beschädigung oder Verunreinigung der Grabstätten oder Grabmäler, das Pflücken von Pflanzen, lautes oder sonstwie störendes Benehmen sowie das Mitführen von Hunden ist untersagt.

Art. 24

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, Zerfall, Schneedruck, Windfall, Frost, Tiere oder durch Dritt-personen verursacht werden.

D. Schlussbestimmungen

Art. 25

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Bestattungs- und Friedhofverordnung werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 1'000.-- geahndet. Ausserdem bleibt der Vollzug der Verfügung auf Kosten der Fehlbaren sowie die Ueberweisung an den Strafrichter vorbehalten.

Art. 26

Inkraftsetzung

Diese Bestattungs- und Friedhofverordnung ersetzt diejenige vom 14. Februar 1973.
Sie tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Die Annahme dieser Ordnung erfolgte durch die Gemeindeversammlung vom
11. April 2000

DER GEMEINDEPRÄSIDENT

gez. Eugen Peter

DER GEMEINDEAKTUAR

gez. Reto Danuser